

BETRIEBSSATZUNG
für die
Verbandsgemeindewerke Landstuhl
-Betriebszweig Nahwärmeversorgung-
vom 02.01.2024 *)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) am 21.12.2023 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	2
§ 2 - Name des Eigenbetriebes	2
§ 3 - Stammkapital.....	2
§ 4 - Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	3
§ 5 - Werksausschuss.....	3
§ 6 - Aufgaben des Werksausschusses	4
§ 7 - Bürgermeister	5
§ 8 - Werkleitung	5
§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebes.....	6
§ 10 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung.....	7
§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen	7

§ 1 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Das Nahwärmeversorgung der Verbandsgemeinde Landstuhl wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist es die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Heizenergie für öffentliche und private Gebäude sicherzustellen.
3. Dem Eigenbetrieb obliegt für die Versorgung mit Heizenergie die gesamte Betriebsführung für den technischen und kaufmännischen Bereich.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 - Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Betriebszweig Nahwärmeversorgung“.

§ 3 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 €.

§ 4 - Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 250.000 € (netto) übersteigen.
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Wasserversorgung.
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 - Werksausschuss

1. Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt in der Hauptsatzung.
2. Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 - Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
2. Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letzter 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werksausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 10.000 € (netto) überschreiten,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife der Wasserversorgung handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit einem Wert von im Einzelfall über 30.000 € (netto); dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe h) sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 - d) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören und den Betrag von 10.000 € (netto) übersteigeneigen,

- e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7 - Bürgermeister

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister soll der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
3. Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 - Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einer kaufmännischen und einer technischen Werkleitung, die durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates bestellt werden. Die Werkleiter vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates ein Mitglied der Werkleitung zur Ersten Werkleiterin oder zum Ersten Werkleiter.
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes auf Grund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufenden Geschäfte; dazu gehören
 - a) der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst und Betriebsanweisungen

- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
- c) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
- d) der Einsatz des Personals,
- e) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- f) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- g) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
- h) der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen bis zur Wertgrenze des § 6 Abs. 2 Buchst. d,
- i) der Abschluss von Darlehensverträgen im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes,
- j) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € (netto),
- k) der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.500 € (netto),
- l) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren ausschließlich zur Fristwahrung,

jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

3. Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9 - Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
3. Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Mitglieder der Werkleitung sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 10 - Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 11 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

(Siegel)

Landstuhl, den 02.01.2024

Im Original gezeichnet

(Dr. Degenhardt)

Bürgermeister

*) Die Satzung erhält das Datum, unter dem der Bürgermeister ihre Bekanntmachung unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gem. § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 02.01.2024

Im Original gezeichnet

(Dr. Degenhardt)

Bürgermeister